Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 20

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweizer.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protofoll

ber

Ordentl. Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag den 25. Junt 1899 im Berfammlungsfaale ber Gewerbeausstellung in Thun.

(Fortsetzung.)

Die Stellungnahme zu einer allfälligen Revision oder weitergehenden Interpreta= tion des Fabrikgesetses rechtfertigt sich durch die Berschiedenheit der Verhältnisse im Riein= und im Groß= betrieb. Das Fabrikgesetz wollte der schrankenlosen Be= thätigung des Unternehmer-Egoismus einen Damm sehen, und das war gut. Es normierte u. a. die Arbeitszeit auf 11 Stunden, was auch wirklich genug ist. Aber im Verkehr mit dem Publikum, auf welches das Gewerbe angewiesen ift, ist es nicht möglich, die Arbeits= zeit stets genau abzupaffen.

Die Haftpflicht ohne billige Staatsversicherung ift grausam für den kleinen Mann. Die Kranken- und Unfallversicherung hätte vor dem Fabrikgesetz eingeführt werden sollen. Auch war es ein Fehler, daß man es

dem Bundesrat überließ, zu bestimmen, was eine Fabrik sei. Das hätte man einer Fachmanner-Kommission übertragen sollen, wie es Fabritinspektor Dr. Schuler 1876 vorgeschlagen. Die Ausdehnung auf Betriebe, die teine Fabriten find, ift mit Verfassung und Geset im Widerspruch. Der Beschluß, wonach ein Betrieb mit fünf Arbeitern und einem Lehrling eine "Fabrik" bildet, während ein gleiches Geschäft mit 10 Arbeitern aber ohne Lehrling dem Gesetz nicht unterstellt ist, schädigt das Lehrlingswesen, denn mancher Meister wird lieber auf Lehrlinge verzichten, als sich dem Fabritgeset unterstellen lassen.

Die Kranken= und Unfallversicherung quali= fiziert sich allerdings als ein großes nationales Werk. Aber noch ist die Tragfähigkeit des Gewerbes nicht ge= prüft worden für die Laften, die man ihm aufbürden will. Eine schweizer. Gewerbestatistik könnte endlich einmal hierüber Aufschluß geben.

Die Forderungen der Bauhandwerker be= dürfen einer größern hypothekarischen Sicherung, als sie das gemeine Recht vorsieht.

Die Handelsverträge und Zolltarife dürfen nicht auf das Freihandelsideal zugeschnitten werden. Es ist uns schädlich. Wir haben teine häfen, sind arm an Kohlen und Erzen, haben teure Frachten und erschwerende Gesetze. Ein Ausgleich muß durch die Zölle gefunden werden. Gewisse Aeußerungen des Herrn Cramer-Frey, der die Handelsvertrags-Unterhandlungen dieses Jahrzehnts geführt hat, lehren uns, daß wir auf eine eigene Interessenvertretung bedacht sein müssen.

Die fünftigen Bundesbahnen muffen uns gun= stigere Verkehrs= und Frachtansätze bringen.

Das Lebensmittelpolizeigeset ift ein zwei=

schneidiges Schwert, wenn es so willkürlich ausgelegt

wird, wie das Fabrikgeset.

Gesetliche Grundlagen zur Förderung der gewerblichen Produktion find nicht weniger berechtigt als die Gesetze und Magnahmen zur Förderung der Landwirtschaft. Was erhält diese nicht alljährlich für Vieh- und Pferdeprämien, Bodenverbefferung, Magnahmen gegen gewisse Schäden, Biehseuchen, über zwei Millionen Franken! Wir mißgönnen es der Landwirtschaft gewiß nicht, wünschen aber ähnliche Bestücksichtigung unserer Bedürfnisse:

a) Durch gesetzliche Regelung des Submissionswesens, bei eidgenössischen, kantonalen und städtischen oder durch den Staat subventionierten Arbeiten;

- durch die Unterstützung gewerblicher Ausstel= lungen. Kein besserer Anlaß, die Leistungs= fähigkeit öffentlich zu dokumentieren, als eine Ausftellung. Sie leistet dem Absatz wesentlichen Borschub. Es wird zu permanenten Ausstellungen kommen, welche die Bazars einschränken können. Der Großindustrie zu lieb, die in Paris ausstellt, kann der Bund 1,650,000 Fr. entbehren;
- für die Thuner Gewerbe-Ausstellung nichts! durch weitere amtliche Versuchs= und Prüfungs= anstalten für gewerbliche Zwecke, besonders für Holz und Bedarfsgegenstände der Kleinmechanit;
- durch größere Nutbarmachung der einheimischen Rohprodukte (die Motion Boffy ist eine wertvolle Anregung) und motorischer Kräfte. (Fortsetzung folgt.)

Reuester pat. Gefteinsbohrer für harte Steine.

oder Spithohrer. Die zweischneidigen Bohrer hatten den Uebelstand, daß die Löcher weniger egal wurden, während bei Verwendung vierschneidiger Bohrer, schon bei einer geringen Drehung die eine Schneide wieder in die Vertiefung traf, welche durch die andere Schneide gebildet worden war.

Diese Uebelstände sind durch den Gegenstand vorliegender Erfindung, wie die Zeichnung zeigt, durch die drei strahlenartig angeordneten Schneider vollständig beseitigt. Es findet bei Verwendung desselben weder ein Ausbrechen des Materials statt, noch treffen die einzelnen Schneiden bei der Drehung des Bohrers fo leicht in die bereits hergestellten Bertiefungen.

Der Bohrer wird zweckmäßig aus Rundstahl her= gestellt, in welchem drei nutenartige Vertiefungen angebracht sind, die sich, damit der Bohrer fraftig genug bleibt, in der Richtung nach dem Schaft hin verflachen. Der Bohrer hat eine sehr gute Führung in dem hergestellten Loch, so daß dieses eine ganz gerade Richtung erhält.

Die durch Nuten entstandenen Flügel find an der Stirnseite zugeschärft und bilden ftrahlenartige Schneiden, die an jedem Schleif- oder Schmirgelstein oder mit einer Flachfeile leicht nachgeschärft werden können.

Die Bertiefungen können statt gerade auch mehr ober weniger spiralförmig gemacht werden.

Mit Preisen und Muftern steht gerne zu Diensten E. Widmer, Spezialwerkzeuggeschäft Luzern.

Excelfior Schublehre.

Diese Schublehre, eine Berbesserung der früher an dieser Stelle beschriebenen "Columbus" Schublehre ist ein für jeden Handwerker unentbehrliches Werkzeug und



Zur Herstellung von Löchern in Mauern bediente man sich bisher zwei- oder vierschneidiger Bohrer, Kron-

erfreut sich seiner praktischen Konstruktion wegen all= gemeiner Beliebtheit.

